Statuten des Vereins WIR GEMEINSAM Zeittausch-Netzwerk

Stand 20.10.2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "WIR GEMEINSAM Zeittausch-Netzwerk". Er hat seinen Sitz in 4203 Altenberg, Mitterwinkl 6. Der Verein ist weltweit tätig. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, arbeitet in folgenden Bereichen:

- Einführung eines Zeittausch-Netzwerks
- Aufbau einer organisierten Nachbarschaftshilfe in Gemeinden und Regionen
- Unterstützung von Menschen in der Bevölkerung in Form von Nachbarschaftshilfe
- Förderung einer Kultur gelebter Nachbarschaftshilfe
- Förderung von Maßnahmen und Projekten für einen nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel
- Bildungsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung bei den Mitgliedern und in der Bevölkerung zu oben genannten Themen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als Tätigkeiten werden angeführt:
 - Entwicklung und Betrieb eines Zeittausch-Netzwerks
 - Adaption dieses Systems auf die jeweiligen lokalen und regionalen Gegebenheiten
 - Gründung und Betreuung selbstorganisierter Nachbarschaftshilfe-Gruppen
 - Lobbying für dieses System bei den politischen Entscheidungsträgern
 - Aufbau von geeigneten Strukturen für die Weiterentwicklung des Systems
 - Förderung von Solidarität, Gemeinschaft, Nachbarschaftshilfe, Teilen und Tauschen in der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und Umsetzung von Projekten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Erträge aus der Bildungs- und Beratungstätigkeit
 - Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen (Förderungen)
 - Einnahmen aus EU-Programmen
 - Einnahmen in Form von Spenden, Sponsormitteln, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - Erträge aus Kooperationen
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Finanzielle Gebarung: Der Verein verschuldet sich nicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitglieder und gesperrte Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.
- (3) Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen.
- (4) Mitglieder können jederzeit vom Vorstand wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstößen gegen das Regelwerk für Mitglieder oder unehrenhaften Verhaltens gesperrt werden.
- (5) Ruhende und gesperrte Mitglieder haben während der Sperre/Ruhendstellung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Vor der Ruhendstellung sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto auszugleichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die ersten 3 Monate nach Aufnahme sind eine Probemitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nur innerhalb der Probemitgliedschaft rückerstattet.
- (3) Bei Austritt sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto auszugleichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstößen gegen das Regelwerk für Mitglieder oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nach Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit (1. Jänner bzw. Beitrittsdatum) und vorausgehender 2-maliger Mahnung. Die Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto bleibt davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, das Regelwerk für Mitglieder und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), das Organisationsteam (§ 16) und der Beirat (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung und die Neuwahl des Vorstandes finden ungefähr alle 2 Jahre, spätestens nach 2 Jahren und 3 Monaten statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Kandidaturen für den Vereinsvorstand sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ohne Wartezeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung und in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über das vom Vorstand erstellte Budget;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines:
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind in die Zuständigkeit jeweils eines bestimmten Arbeitskreises aufgeteilt. Die Leiter*innen und Stellvertreter*innen der Arbeitskreise führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereines im Aufgabenbereich ihres Arbeitskreises und bilden gemeinsam den Vorstand (Leitungskreis). Der Vorstand besteht damit aus zwei bis achtzehn Mitgliedern. Die organschaftlichen Vertreter laut Vereinsgesetz werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal zwei Jahre und drei Monate und erlischt automatisch mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Kandidaturen für den Vorstand sind an die Generalversammlung zu richten (siehe § 9 Abs. 4).
- (5) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf neue Mitglieder zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter*in, durch E-Mail, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich nach dem Konsent Prinzip, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn von keinem Mitglied ein schwerwiegender Einwand dagegen erhoben wird.

- (8a) Ein schwerwiegender Einwand ist auf Basis der Vereinsziele zu begründen. Führt keine der vorgeschlagenen Abänderungen des Antrages zur Zurücknahme dieses Einwandes, gilt der Antrag zunächst als abgelehnt. Die Entscheidung ist zur weiteren Beratung zu vertagen.
- (8b) Wurde ein Antrag an zwei aufeinander folgenden Terminen nach Punkt (8a) vertagt und wird noch einmal eingebracht, gilt er als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür stimmen.
- (9) Der Vorsitz des Vorstandes und seine Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Sind die dort festgelegten Mitglieder verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (13) Rechtsgeschäfte von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein erfolgen im Rahmen des genehmigten Budgets oder müssen jedenfalls vom Vorstand im Konsent beschlossen werden, d.h. Abs. 8b gilt für diese Fälle nicht.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung des Vereines;
- b) Erstellung des Budgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Erstellung der Geschäftsordnung;
- i) Nominierung des Beirats;
- j) Bildung der Organisationsteams;
- k) Erstellung eines Regelwerkes für Mitglieder

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Finanzielle Gebarung:
- a) Nur Mitglieder im Vorstand (§ 11) und im Organisationsteam (§ 16) sind befugt, Ausgaben für den Verein zu tätigen und diese nur in Höhe des vom Vorstand beschlossenen Budgets.
- b) Ausgaben durch Vorstandsmitglieder, die nicht budgetiert sind und in Summe jährlich 500,- Euro übersteigen, bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Vorstands.
- c) Bei Nichteinhaltung dieser Regeln haften die verantwortlichen Mitglieder persönlich für die entstandenen Verbindlichkeiten.
- d) Wird ein/eine unentgeltlich tätige/r Vereinsfunktionär*in (Organwalter) einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner/ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so wird ihn/sie der Verein von dieser Verbindlichkeit befreien.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder dafür ausgebildeten externen Mediator*innen oder Supervisor*innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Organisationsteam

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines und für die Umsetzung der organisatorischen und administrativen Aufgaben kann vom Vorstand ein Organisationsteam gebildet werden. Mitglieder im Organisationsteam sind Funktionäre des Vereins. Die einzelnen Funktionäre und Teams arbeiten in klar definierten Aufgabenbereichen. Die Koordination der Arbeit obliegt dem Vorstandsmitglied, das für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.
- (2) Beispiele für Tätigkeitsbereiche des Organisationsteams:
 - a) Regionalstellen (Regionalteams)
 - b) Sekretariat
 - c) Protokollführer*in
 - d) Mitgliederdatenverwaltung
 - e) Finanzbuchhaltung
 - f) Stundenbuchhaltung
 - g) Erstellung einer Vereinszeitung
 - h) Homepagebetreuung
 - i) Finanzbeschaffung
- (3) Es können vom Vorstand jederzeit noch andere Tätigkeitsbereiche ergänzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

§ 17 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand nominiert und hat die Aufgabe, die Expert*innen, Finanziers, Partner*innen, Entscheidungsträger*innen u. ä. in die Arbeit des Vereines einzubinden. Die Mitglieder des Beirates haben beratende und unterstützende Funktionen, sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereines informiert. Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird nicht limitiert.

§ 18 Geschäftsführung - Mitarbeiter*innen

- (1) Mit der Führung der laufenden Aufgaben können Mitarbeiter*innen betraut werden.
- (2) Für die Abwicklung der Aufgaben des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes Geschäftsstellen eingerichtet werden.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen Verein oder eine Organisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.